

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p><b>Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung</b> (Verwaltungsorganisationsgesetz, VwOG)</p>	<p><b>Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft</b> (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG BL)</p>	
<p>Vom 6. Juni 1983</p> <p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</p>	<p>Vom</p> <p><b>I.</b> Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 81 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung vom 17. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:</p>	<p><i>Erwähnung der heutigen Verfassungsermächtigung zum Erlass der gesetzlichen Bestimmungen über die Grundzüge der Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung.</i></p>
<p><b>1 Der Regierungsrat</b> <b>1.1 Stellung und Aufgaben des Regierungsrates</b></p> <p><b>§ 1 Stellung des Regierungsrates</b> <sup>1</sup> Der Regierungsrat ist die leitende und die oberste vollziehende Behörde des Kantons. <sup>2</sup> Er ist eine Kollegialbehörde und besteht aus 5 Mitgliedern.</p>	<p><b>1 Regierungsrat</b> <b>1.1 Zusammensetzung, Aufgaben</b></p> <p><b>§ 1 Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> Der Regierungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. <sup>2</sup> Jedes Regierungsmitglied ist Vorsteherin oder Vorsteher einer Direktion der kantonalen Verwaltung und untersteht als solche oder solcher dem Regierungsrat als Gesamtbehörde.</p>	<p><i>Die Leitungs- und Vollzugsfunktion des Regierungsrats sowie das Kollegialitätsprinzip sind bereits in der Kantonsverfassung verankert (§ 71 Absatz 1 / § 78 Absatz 1 KV). Dagegen ist der neuformulierte Absatz 2 in der KV nicht enthalten; er besagt, dass das Einzelmitglied des Regierungsrats in seiner Eigenschaft als Direktionsvorsteher/-in dem Gesamtgremium unterstellt ist.</i></p>
<p><b>§ 2 Aufgaben im allgemeinen</b> <sup>1</sup> Der Regierungsrat erfüllt seine Aufgaben, indem er: a. seine Regierungstätigkeit ausübt, b. die kantonale Verwaltung leitet, c. wichtige Verwaltungshandlungen selbst vornimmt, d. in der Verwaltungsrechtspflege tätig ist, e. bei der Rechtsetzung des Bundes und des Kantons mitwirkt, f. für die Verbindung zwischen den Behörden und der Öffentlichkeit sorgt.</p>	<p><b>§ 2 Aufgaben des Regierungsrats</b> <sup>1</sup> Die Aufgaben des Regierungsrats richten sich nach der Kantonsverfassung, insbesondere den §§ 73 ff., sowie nach der Gesetzgebung.</p>	<p><i>Die Kantonsverfassung enthält in den §§ 73 ff. KV einen ausführlichen Katalog der wichtigsten Regierungsaufgaben (Planung/Koordination der Staatstätigkeiten, Mitwirkung in der Rechtsetzung, Leitung der Kantonsverwaltung, Vertretung des Kantons etc.). Auf eine Wiederholung im Gesetz ist zu verzichten, daher entfällt die bisherige Aufzählung in Buchstaben a – f.</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Er handelt dabei im Rahmen von Verfassung und Gesetz sowie unter Wahrung der Rechte des Volkes und des Landrates.</p>	<p><u>Entfällt.</u></p>	<p><i>Bereits nach der Kantonsverfassung hat der Regierungsrat für eine rechtmässige – sprich verfassungs- und gesetzeskonforme – Verwaltungstätigkeit zu sorgen (§ 76 Absatz 2 KV), was selbstverständlich auch für seine eigene Amtstätigkeit gilt.</i></p>
<p><b>§ 3 Regierungstätigkeit</b>  <sup>1</sup> Die Regierungstätigkeit im Sinne einer politischen Führungsaufgabe hat den Vorrang vor allen anderen Aufgaben des Regierungsrates.   <sup>2</sup> Der Regierungsrat übt seine Regierungstätigkeit aus, indem er insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>alle für den Kanton und die Region bedeutsamen Entwicklungen laufend beobachtet und rechtzeitig zweckmässige Vorkehren anordnet,</li> <li>die grundlegenden Ziele und Mittel des staatlichen Handelns in Richtlinien periodisch festlegt,</li> <li>die Regierungspolitik bestimmt, sie vor dem Parlament vertritt und für deren Verwirklichung sorgt,</li> <li>die ihm übertragenen Wahlen durchführt,</li> <li>die staatliche Tätigkeit auf der Regierungsebene koordiniert,</li> <li>den Kanton nach innen und aussen vertritt.</li> </ol>	<p>(§ 2 Aufgaben)  <sup>2</sup> Bei der Erfüllung seiner Aufgaben räumt der Regierungsrat der Planung, Koordination und Steuerung des staatlichen Handelns den Vorrang ein.   <u>Gesamter Absatz entfällt.</u></p>	<p><i>Die Aufgabenpriorisierung des geltenden Verwaltungsorganisationsgesetzes wird etwas konkreter formuliert ins neue Gesetz übernommen.</i></p> <p><i>Den Gehalt der Buchstaben a und b regelt schon die Kantonsverfassung (insbes. § 73 "Planung").</i></p> <p><i>Buchstabe c ergibt sich aus der verfassungsmässigen Stellung des Regierungsrats als oberster leitender und vollziehender Behörde des Kantons (§ 71 Kantonsverfassung).</i></p> <p><i>Die Kantonsverfassung regelt auch die regierungsrätliche Wahlzuständigkeit (§ 77 Absatz 1 Buchstabe e), die Pflicht zur Koordination der Staatstätigkeiten (§ 73 Absatz 1) sowie die Vertretung des Kantons nach innen und aussen (§ 77 Absatz 1 Buchstabe b).</i></p>
<p><b>§ 4 Leitung der kantonalen Verwaltung</b>  <sup>1</sup> Der Regierungsrat stellt die rechtmässige, zweckmässige und leistungsfähige Tätigkeit der gesamten kantonalen Verwaltung sicher.  <sup>2</sup> Er sorgt für die Koordination auf allen Ebenen der kantonalen Verwaltung sowie zwischen dieser und anderen Trägern von Verwaltungsaufgaben.</p>	<p><u>Systematische Eingliederung des heutigen § 4 Absätze 1 und 2 neu in "§ 17 Grundsätze der Verwaltungsorganisation".</u></p>	

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
(§ 4 Leitung der kantonalen Verwaltung) <sup>3</sup> Er übt die regelmässige und systematische Aufsicht über die kantonale Verwaltung aus	(§ 2 Aufgaben) <sup>3</sup> Der Regierungsrat übt die ständige und systematische Aufsicht über die kantonale Verwaltung aus. Er regelt das Verfahren zur Durchführung von Administrativuntersuchungen.	<i>Bisheriger Absatz 3 wird in das neue Gesetz überführt. Die geltende Regelung wird mit einer expliziten Gesetzesgrundlage für die von der GPK angeregten Verfahrensvorschriften zur Durchführung von Administrativuntersuchungen ergänzt (s.a. § 24 "Ausführungsbestimmungen", Buchstabe d; ein entsprechender Verordnungsentwurf ist in Arbeit). Die Zuständigkeit des Regierungsrats zur Aufsicht über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben ist bereits in der Kantonsverfassung verankert (§ 76 Absatz 1 zweiter Satz KV in Verbindung mit § 80 KV).</i>
	<b>§ 3 Aufgaben der Direktionsvorsteherinnen und Direktionsvorsteher</b> <sup>1</sup> Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher nimmt die Amtspflichten wahr, indem sie oder er insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Aufgaben und Ziele der Direktion und ihrer Dienststellen periodisch festlegt sowie mittel- und langfristige Programme aufstellt,</li> <li>b. die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Entscheide und organisatorischen Massnahmen trifft,</li> <li>c. die Organisation und die Programme periodisch überprüft und bei Abweichungen die notwendigen Korrekturen vornimmt,</li> <li>d. den Vollzug sämtlicher Rechtserlasse gewährleistet und wenn nötig Erlassänderungen vorschlägt,</li> <li>e. den Regierungsrat laufend über alle wichtigen Vorgänge in der Direktion unterrichtet und die dem Regierungsrat zustehenden Entscheide vorbereitet,</li> <li>f. die Tätigkeiten der Dienststellen koordiniert und steuert,</li> <li>g. für eine effiziente und effektive Verwendung der Ressourcen und die Einhaltung der Planvorgaben in der Direktion und ihren Dienststellen sorgt.</li> </ol>	<i>§ 1 des bisherigen Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz (SGS 140.1) wird inhaltlich unverändert ins Gesetz überführt. Diese Regelung umschreibt die wichtigsten Leitungsaufgaben der Direktionsvorstehenden, die nach heutigem Verständnis auf Gesetzesstufe zu verankern sind.            Ergänzend ist in Buchstabe g. neu erwähnt, dass die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher auch für die finanzielle Führung der Direktion und ihrer Dienststellen verantwortlich ist.</i>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p><b>§ 5 Verwaltungshandlungen</b>  <sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet über alle Geschäfte als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen.  <sup>2</sup> Überdies kann der Landrat durch Verordnung den Regierungsrat ermächtigen, Geschäfte an eine Direktion zu delegieren.</p>	<p><u>Gesamte Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Absatz 1 heutiges Gesetz: Das Kollegialitätsprinzip ist heute auf Verfassungsstufe verankert (§ 78 KV).</i>  <i>Absatz 2 heutiges Gesetz: Die bisherige Ermächtigungskompetenz des Kantonsparlaments deckt sich nicht mit der verfassungsmässigen Organisationszuständigkeit des Regierungsrats und dem Anliegen der überwiesenen Motion 2012/322, die sich auf die verfassungsmässige Regierungskompetenz beruft (§ 76 Absatz 2 KV: "Er [der Regierungsrat] sorgt für ... die zweckmässige Organisation." [der kantonalen Verwaltung]).</i></p>
<p><b>§ 6 Rechtspflege</b>  <sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet über Beschwerden nach Massgabe der Gesetzgebung.</p>	<p><u>Gesamte Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Die Funktion des Regierungsrats als Organ der verwaltungsinternen Rechtspflege ist bereits in der Kantonsverfassung geregelt (§ 76 Absatz 3).</i></p>
<p><b>§ 7 Rechtsetzung</b>  <sup>1</sup> Der Regierungsrat beteiligt sich an der Rechtsetzung, indem er insbesondere:  a. das Verfahren zur Erarbeitung von Gesetzesentwürfen leitet,  b. dem Landrat Verfassungsänderungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse vorschlägt,  c. im Rahmen seiner Befugnisse eigene Verordnungen erlässt,  d. die Vernehmlassungen an den Bund verfasst.</p>	<p><u>Gesamte Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Die Kantonsverfassung enthält eine umfassende Aufzählung der regierungsrätlichen Aufgaben im Rechtsetzungsverfahren (§ 74).</i>  <i>Buchstabe d ergibt sich aus der verfassungsmässigen Regierungszuständigkeit zur Kantonsvertretung nach aussen (§ 77 Absatz 1 Buchstabe b KV).</i></p>
<p><b>§ 7a Anhörung der Gemeinden</b>  <sup>1</sup> Der Regierungsrat sorgt für die rechtzeitige und geeignete Anhörung der Gemeinden, wenn sie durch beabsichtigte Erlasse und Beschlüsse betroffen sind.</p>	<p><u>Bestimmung wird unverändert in § 2 Gemeindegesetz überführt (zusätzlicher Absatz 2).</u></p>	<p><i>Die vor längerer Zeit nachträglich ins Verwaltungsorganisation eingefügte Bestimmung dient als Gesetzesgrundlage für die Verordnung über die Anhörung der Gemeinden (SGS 140.32). Sie passt vom Sachzusammenhang eher in das Gemeindegesetz als in das neue Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz.</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p><b>§ 8 Übertragung von Befugnissen an Dienststellen</b>  <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Befugnisse der Direktionen an ihre Dienststellen abtreten.</p>	<p><u>Siehe § 20 Absatz 4.</u></p>	<p><i>Andere systematische Einordnung im Gesetz.</i></p>
<p><b>1.2 Organisation des Regierungsrates</b></p> <p><b>§ 9 Amtsperiode</b>  <sup>1</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates werden auf eine Dauer von 4 Jahren jeweils gleichzeitig mit den Mitgliedern des Landrates gewählt.</p>	<p><b>1.2 Organisation</b></p> <p>- <u>Erster Satzteil entfällt.</u>  - <u>Zweiter Satzteil ("... jeweils gleichzeitig mit ...") siehe unten Abschnitt II. Fremdänderungen / Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte / § 25 Anordnung</u></p>	<p><i>Die Wahl des Regierungsrats für eine 4-jährige Amtsperiode regelt heute die Kantonsverfassung (§ 49a Absatz 1 und § 53). Die Vorgabe, dass Regierung und Parlament gleichzeitig gewählt werden, wird neu in das einschlägige Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120) überführt.</i></p>
<p><b>§ 10 Verteilung der Direktionen</b>  <sup>1</sup> Zu Beginn jeder Amtsperiode beschliesst der Regierungsrat über die Verteilung der Direktionen und benennt für jeden Direktionsvorsteher einen Stellvertreter.  <sup>2</sup> Hat während der Amtsperiode eine Ersatzwahl stattgefunden, entscheidet der Regierungsrat erneut über die Verteilung der Direktionen.  <sup>3</sup> Nach 8 Jahren hat in der Regel ein Wechsel der Direktionen stattzufinden.</p>	<p><b>§ 4 Zuteilung der Direktionen, Stellvertretung</b>  <sup>1</sup> Der Regierungsrat teilt jedem seiner Mitglieder die Leitung einer Direktion zu.  <sup>2</sup> Er bezeichnet für jede Direktion eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.  <sup>3</sup> Die Zuteilung erfolgt:  a. zu Beginn jeder Amtsperiode,  b. nach Ersatzwahlen, oder  c. wenn besondere Umstände es rechtfertigen.</p>	<p><i>Die Absätze 1 – 3 entsprechen inhaltlich den heutigen Absätzen 1 und 2.</i></p> <p><i>Auf die bisherige – unverbindliche – Empfehlung zum Direktionswechsel nach bestimmter Amtsdauer (§ 10 Absatz 3 VwOG) kann ersatzlos verzichtet werden. Es liegt in der Verantwortung der Kantonsregierung, die Direktionszuteilung im besten Interesse des Kantons vorzunehmen.</i></p>
<p><b>§ 11 Präsidium</b>  <sup>1</sup> Der Landrat wählt auf die Dauer eines Jahres den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Regierungsrates.</p>	<p><u>Gesamte Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Regelt die Kantonsverfassung (§ 67 Absatz 1 Buchstabe e).</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p><b>§ 12 Regierungsratspräsident</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsratspräsident leitet die Tätigkeit des Regierungsrates und vertritt ihn nach aussen.</p> <p><sup>2</sup> Er sorgt dafür, dass die Aufgaben des Regierungsrates rechtzeitig in Angriff genommen sowie zweckmässig und sachgerecht erledigt werden.</p> <p><sup>3</sup> Er ist überdies verantwortlich für die Gesamtplanung, die Information nach innen und aussen sowie für die Koordination mit dem Landrat.</p>	<p><b>§ 5 Regierungspräsidium</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident leitet die Tätigkeit des Regierungsrats und vertritt ihn nach aussen.</p> <p><sup>2</sup> Sie oder er sorgt für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die koordinierte, sach- und zeitgerechte Abwicklung der Regierungsgeschäfte,</li> <li>b. die Vorbereitung der Verhandlungen des Regierungsrats,</li> <li>c. die Koordination mit dem Landrat,</li> <li>d. die Information nach innen und aussen.</li> </ol>	<p><i>Die redaktionell überarbeitete Umschreibung der Präsidialaufgaben entspricht weitgehend der geltenden Regelung. Auf die Übernahme des im heutigen Absatz 3 verwendeten Begriffs "Gesamtplanung" wird verzichtet. Die Verantwortung für Planung und Koordination der Regierungsaufgaben trägt nach der Kantonsverfassung (§ 73 Absatz 1) das Regierungskollegium, nicht das Präsidium.</i></p>
<p><b>§ 13 Stellvertretung des Regierungsratspräsidenten</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vizepräsident ist der ordentliche Stellvertreter des Regierungsratspräsidenten.</p> <p><sup>2</sup> In Abwesenheit oder bei Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten amtiert an ihrer Stelle das amtsälteste anwesende Mitglied des Regierungsrates.</p>	<p><sup>3</sup> Ist die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident an der Amtsführung verhindert, übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Stellvertretung. Ist auch sie oder er verhindert, nimmt das amtsälteste verfügbare Regierungsmitglied die präsidialen Aufgaben wahr.</p>	
<p><b>§ 14 Mitgliedschaft in der Bundesversammlung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bundesversammlung darf gleichzeitig nur 1 Mitglied des Regierungsrates angehören. Ein in den Ständerat gewähltes Mitglied des Regierungsrates hat den Vorrang in der Ausübung des eidgenössischen Mandates.</p> <p><sup>2</sup> Entfallen auf mehrere Mitglieder des Regierungsrates gleichzeitig Sitze im gleichen Rat der Bundesversammlung, so entscheidet das Los. Es wird vom Regierungsratspräsidenten in einer Regierungsratssitzung gezogen.</p>	<p><u>Gesamte Bestimmung entfällt (ebenso § 72 Absatz 2 der Kantonsverfassung).</u></p>	<p><i>Ein allfälliges Doppelmandat als Mitglied der Kantonsregierung sowie als Mitglied der eidgenössischen Räte ist heute nicht mehr angezeigt, die Arbeitsbelastung für eine wirkungsvolle Ausübung beider Ämter ist zu hoch. Der Wegfall der bisherigen Möglichkeit, gleichzeitig sowohl der Kantonsregierung als auch dem Nationalrat oder Ständerat anzugehören, erfordert eine Änderung der Kantonsverfassung (Neuformulierung von § 72 Absatz 2, der heute das Doppelmandat ermöglicht).</i></p>



Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p><b>§ 15 Amtssitz</b>  <sup>1</sup> Der Amtssitz des Regierungsrates ist Liestal.</p>	<p><u>Entfällt.</u></p>	<p><i>Regelt die Kantonsverfassung (§ 40 Absatz 2).</i></p>
<p><b>1.3 Geschäftsgang</b></p> <p><b>§ 16 Einberufung der Sitzungen</b>  <sup>1</sup> Der Regierungsrat tritt in der Regel einmal in der Woche zur ordentlichen Sitzung zusammen. In dringenden Fällen und bei wichtigen umfangreichen Vorlagen kann er sich zu ausserordentlichen Sitzungen versammeln.  <sup>2</sup> Die Sitzungen werden auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens 2 Mitgliedern einberufen.  <sup>3</sup> (aufgehoben)</p>	<p><b>1.3 Geschäftsführung</b></p> <p><b>§ 6 Regierungssitzungen</b>  <sup>1</sup> Der Regierungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er tagt in der Regel einmal pro Woche.  <sup>2</sup> Die Regierungssitzungen sind nicht öffentlich.  <sup>3</sup> Sie werden im Auftrag der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten einberufen.  <sup>4</sup> Wenigstens zwei Mitglieder des Regierungsrats können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.</p>	<p><i>Die Neuformulierung, deren Gehalt sich nicht grundlegend vom bisherigen Wortlaut unterscheidet, lehnt sich an neuere Regelungen von Bund und anderen Kantonen (ZH, GR) an.  Absatz 2: Aus § 55 der Kantonsverfassung ergibt sich lediglich indirekt, dass Regierungssitzungen nicht öffentlich sind (sind nicht in der Aufzählung der öffentlichen Sitzungen enthalten). Zur besseren Erkennbarkeit wird die Nichtöffentlichkeit der Regierungssitzungen nun ausdrücklich im Gesetz erwähnt.</i></p>
<p><b>§ 17 Weitere Teilnehmer an den Sitzungen</b>  <sup>1</sup> An den Sitzungen des Regierungsrates nehmen die Landschreiber teil. Sie führen das Protokoll.  <sup>2</sup> Der Regierungsrat zieht Beamte und Angestellte bei, wenn er es zu seiner Information als angezeigt erachtet.</p>	<p><b>§ 7 Vorsitz, Teilnahme</b>  <sup>1</sup> Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident leitet die Sitzungen des Regierungsrats.  <sup>2</sup> An den Regierungssitzungen nehmen die Mitglieder des Regierungsrats teil sowie die Landschreiber/-innen, die das Protokoll führen und beratende Funktion haben.  <sup>3</sup> Der Regierungsrat kann zu seiner Information verwaltungsinterne oder -externe Sachverständige beiziehen.</p>	<p><i>Auch diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Recht.</i></p>
<p><b>§ 18 Beschlussfähigkeit</b>  <sup>1</sup> Der Regierungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind.</p>	<p><b>§ 8 Beschlussfassung</b>  <sup>1</sup> Der Regierungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.</p>	<p><i>Nicht zum erforderlichen Quorum zählen allfällig im Ausstand befindliche aber anwesende Regierungsmitglieder, da sie nicht stimmberechtigt sind.</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p><b>§ 19 Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied stimmt mit.</p> <p><sup>2</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen gibt im Falle von Stimmgleichheit der Präsident den Stichentscheid.</p>	<p>(§ 8 Beschlussfassung)</p> <p><sup>2</sup> Jedes stimmberechtigte Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.</p>	<p><i>Übernimmt inhaltlich das bisherige Recht.</i></p>
<p><b>§ 20 Zirkulationsbeschlüsse</b></p> <p><sup>1</sup> In Fällen von Dringlichkeit kann der Präsident anordnen, dass die Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Jeder dieser Beschlüsse bedarf der Zustimmung von wenigstens 3 Mitgliedern des Regierungsrates.</p>	<p><b>§ 9 Zirkulationsbeschlüsse, Präsidialbeschlüsse</b></p> <p><sup>1</sup> In dringenden Fällen kann die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident anordnen, dass ein Beschluss im Zirkulationsverfahren gefasst wird.</p> <p><sup>2</sup> Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von wenigstens drei Regierungsmitgliedern.</p>	<p><i>Die Absätze 1 und 2 übernehmen inhaltlich das bisherige Recht.</i></p>
<p><b>§ 21 Präsidialverfügung</b></p> <p><sup>1</sup> Ist in dringlichen Fällen das Verfahren des Zirkulationsbeschlusses aus zeitlichen Gründen nicht möglich, entscheidet der Regierungsratspräsident anstelle des Regierungsrates.</p> <p><sup>2</sup> Seine Entscheide sind dem Regierungsrat nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>	<p><sup>3</sup> Ist das Zirkulationsverfahren aus zeitlichen Gründen nicht durchführbar und erträgt ein Geschäft keinen Aufschub, kann die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident an Stelle der Gesamtheit einen Präsidialbeschluss fassen.</p> <p><sup>4</sup> Präsidialbeschlüsse sind dem Regierungsrat nachträglich ohne Verzug zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p><i>Auch Absatz 3 übernimmt inhaltlich das bisherige Recht.</i></p> <p><i>Absatz 4: Das äusserst selten angewendete Instrument des Präsidialbeschlusses ist eine ultima ratio, wenn weder das ordentliche Beschlussverfahren noch das Zirkulationsverfahren möglich sind und im Kantonsinteresse sofort eine Regierungsentscheidung getroffen werden muss. Statt eines Genehmigungsvorbehalts, der die Rechtsbeständigkeit von Präsidialbeschlüssen prinzipiell in Frage stellt, soll eine unverzügliche Kenntnisgabe an das Regierungskollegium erfolgen. Notfalls könnte dieses mit Mehrheitsbeschluss auf die Präsidialentscheidung zurückkommen. Die vorgeschlagene Lösung kennen auch andere Kantone (wie ZH, GR und weitere).</i></p>



Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p><b>§ 22 Protokoll</b>  <sup>1</sup> Das Protokoll hat eine genaue Bezeichnung aller in der Sitzung behandelten Geschäfte sowie die Beschlüsse und Verfügungen zu enthalten.</p>	<p><u>Ganze Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Die Protokollierung der Regierungssitzungen ist bereits in der Geschäftsordnung des Regierungsrats (SGS 141.11) geregelt.</i></p>
<p><b>§ 23 Unterzeichnung und Veröffentlichung der Beschlüsse</b>  <sup>1</sup> Die Unterschriftsberechtigung wird vom Regierungsrat geregelt.  <sup>2</sup> Verordnungen, wichtige Beschlüsse und Wahlen, die der Regierungsrat vornimmt, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.  <sup>3</sup> Die Verordnungen sind überdies in die chronologische Gesetzessammlung (GS) aufzunehmen.</p>	<p><b>§ 10 Veröffentlichung der Beschlüsse</b>  <u>Absatz 1 entfällt.</u>  <sup>1</sup> Verordnungen, wichtige Beschlüsse und Wahlen, die der Regierungsrat vornimmt, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.  <sup>2</sup> Die Verordnungen sind überdies in die chronologische Gesetzessammlung (GS) aufzunehmen.</p>	<p><i>Die Beschlussunterzeichnung ist eine Formalität, die in der Geschäftsordnung des Regierungsrats geregelt werden kann.</i></p> <p><i>Die Publikationspflicht ist hingegen gesetzesrelevant.</i></p>
<p><b>§ 24 Geschäftsreglement</b>  <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt zur Regelung der Einzelheiten des Geschäftsganges ein Geschäftsreglement.</p>	<p><b>§ 11 Geschäftsordnung</b>  <sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die weiteren Organisations- und Verfahrensbestimmungen in der Geschäftsordnung.</p>	<p><i>Siehe die Geschäftsordnung des Regierungsrats (vom 15.12.1992; SGS 141.11)</i></p>
<p><b>§ 25 Inkrafttreten der Erlasse</b>  <sup>1</sup> Ist über den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Erlasses im Erlass selbst vom Landrat nichts bestimmt worden, so wird er vom Regierungsrat festgesetzt.  <sup>2</sup> Der Zeitpunkt des Inkrafttretens soll in der Regel nicht früher als 8 Tage nach der Veröffentlichung angesetzt werden.</p>	<p><b>§ 12 Inkrafttreten der Erlasse</b>  <sup>1</sup> Legt der Landrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht im Erlass selbst fest, so wird er vom Regierungsrat bestimmt.  <u>Absatz 2 entfällt.</u></p>	<p><i>Regelt heute die Kantonsverfassung (§ 12 Absatz 2).</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p><b>2 Landeskanzlei, der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat und weitere Stabsstellen des Regierungsrates</b></p> <p><b>2.1 Die Landeskanzlei</b></p> <p><b>§ 26 Aufgaben</b>  <sup>1</sup> Die Landeskanzlei ist die allgemeine Stabsstelle des Regierungsrates und des Landrates, die für ihre Bereiche die Aufgaben festlegen.</p>	<p><b>2 Stabsstellen des Regierungsrates</b></p> <p><b>2.1 Landeskanzlei</b></p> <p><b>§ 13 Stellung, Aufsicht, Leitung</b>  <sup>1</sup> Die Landeskanzlei ist die allgemeine Stabsstelle des Regierungsrats und des Landrats (§ 79 Absatz 3 Kantonsverfassung).</p>	
<p><b>§ 27 Leitung</b>  <sup>1</sup> Die Landeskanzlei wird vom Landschreiber bzw. von der Landschreiberin geleitet. Sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin ist der 2. Landschreiber bzw. die 2. Landschreiberin.</p>	<p><sup>2</sup> Die Aufsicht über die Landeskanzlei übt ein durch die Geschäftsleitung des Landrats auf Antrag des Regierungsrats für die Dauer einer Legislaturperiode bezeichnetes Regierungsmitglied aus.  <sup>3</sup> Die Landeskanzlei wird von der Landschreiberin oder vom Landschreiber geleitet (§ 79 Absatz 3 Kantonsverfassung).  <sup>4</sup> Die Stellvertretung nimmt die 2. Landschreiberin oder der 2. Landschreiber wahr; sie oder er wird vom Regierungsrat angestellt.</p>	<p><i><u>Absatz 2:</u> Die bisherige Aufsicht durch das Regierungspräsidium gemäss § 9 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz (SGS 140.1), das aufgehoben wird, soll künftig im Interesse der Kontinuität während einer gesamten Legislaturperiode durch dasselbe Regierungsmitglied wahrgenommen werden, welches von der GL des Landrats bezeichnet wird.</i></p> <p><i><u>Absatz 4:</u> Die Anstellungsbehörde für den oder die 2. Landschreiber/-in ist heute in der Personalverordnung geregelt (§ 2 Absatz 1 Buchstabe b). Da die Materie gesetzesrelevant ist und es auch der besseren Übersichtlichkeit dient, wird sie nun auf Gesetzesebene geregelt.</i></p>
	<p><b>§ 14 Aufgaben</b>  <sup>1</sup> Regierungsrat und Landrat legen für ihre Bereiche die Aufgaben der Landeskanzlei fest.  <sup>2</sup> Der Landeskanzlei obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Besorgung der Stabs- und Verwaltungsaufgaben des Regierungsrats und des Landrats sowie ihrer Delegationen,</li> <li>b. die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen,</li> </ol>	<p><i>Die Regelungen in den §§ 14 und 15 stammen grösstenteils aus dem bisherigen Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz (SGS 140.1), das aufgehoben wird.</i></p> <p><i><u>Absatz 1</u> stammt aus dem bisherigen Gesetz (§ 26 Absatz 1, zweiter Halbsatz).</i></p> <p><i>Die <u>Absätze 2 und 3</u> stammen aus dem bisherigen Dekret (§§ 7 und 8).</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
	<p>(§ 14 Aufgaben)</p> <p>c. die Veröffentlichung der Rechtserlasse, d. die Herausgabe der Gesetzessammlung und des Amtsblatts, e. die Information nach innen und aussen. <sup>3</sup> Die Landeskanzlei nimmt alle an den Landrat oder Regierungsrat gerichteten Eingaben in Empfang und leitet sie an die zuständigen Behörden weiter.</p> <p><b>§ 15 Dienstordnung</b> <sup>1</sup> Die Landschreiberin oder der Landschreiber erlässt eine Dienstordnung der Landeskanzlei. Diese bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. <sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Mitarbeitenden der Landeskanzlei, die zur Vornahme von Beglaubigungen ermächtigt sind.</p>	<p><i>§ 15 übernimmt § 10 des heutigen Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, das aufgehoben wird.</i></p>
<p><b>2.1<sup>bis</sup> Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat</b></p> <p><b>§ 27a Aufgaben</b> <sup>1</sup> Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat ist die Stabstelle des Regierungsrates und des Landrats in rechtlichen Belangen. <sup>2</sup> Regierungsrat und Landrat legen für ihre Bereiche die Aufgaben fest.</p>	<p><b>2.2 Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat</b></p> <p><b>§ 16 Stellung, Aufgaben</b> <sup>1</sup> Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat ist die Stabstelle des Regierungsrats und des Landrats in rechtlichen Belangen. <sup>2</sup> Regierungsrat und Landrat legen für ihre Bereiche die Aufgaben fest.</p>	<p><i>Stammt unverändert aus dem geltenden Gesetz.</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p><b>2.2 Weitere Stabsstellen des Regierungsrates</b></p> <p><b>§ 28 Besondere Stabsstellen</b>  <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann bei zwingendem Bedürfnis Stabsstellen für Sonderfragen bilden. Er unterstellt sie administrativ entweder der Landeskanzlei oder derjenigen Direktion, die den engsten Sachbezug aufweist.  <sup>2</sup> Besondere Stabsstellen können dauernd oder auf Zeit bestellt werden. Sie informieren, beraten und unterstützen den Regierungsrat.</p>	<p><u>Zwischentitel entfällt.</u></p> <p><u>Ganze Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Der Regierungsrat ist aufgrund seiner Organisationskompetenz auch ohne ausdrückliche Gesetzesermächtigung befugt, Stabsstellen für Sonderfragen zu bilden und über ihre administrative Eingliederung zu entscheiden.</i></p>
<p><b>§ 29 Aussenstehende Berater</b>  <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Sachkundige beiziehen, die nicht der kantonalen Verwaltung angehören.</p>	<p><u>Siehe § 7 Absatz 3.</u></p>	<p><i>Andere systematische Einordnung im Gesetz.</i></p>
<p><b>3 Die Direktionen</b></p>	<p><b>3 Kantonale Verwaltung</b></p> <p><b>3.1 Grundlagen</b></p> <p><b>§ 17 Grundsätze der Verwaltungsorganisation</b>  <sup>1</sup> Der Regierungsrat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. sorgt für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation mit effizienten Abläufen und fördert die Leistungs- und Erneuerungsfähigkeit der Verwaltung;</li> <li>b. beachtet die Grundsätze zeitgemässer Verwaltungsführung und insbesondere den Grundsatz der Übereinstimmung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung;</li> <li>c. koordiniert und steuert die Verwaltungstätigkeit der Direktionen und passt die Organisation der Verwaltung veränderten Verhältnissen an.</li> </ol>	<p><i>Die verfassungsmässige Pflicht des Regierungsrats, für eine rechtmässige und wirksame Tätigkeit der Verwaltung und für deren zweckmässige Organisation zu sorgen (§ 76 Absatz 2 KV) sowie die staatlichen Tätigkeiten zu planen und zu koordinieren (§ 73 Absatz 1 KV), wird in den §§ 17 und 18 des Gesetzes konkretisiert. In diesen Bestimmungen ist auch die Regelungsmaterie des heutigen § 4 Absätze 1 und 2 enthalten.</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
	<p><b>§ 18 Grundsätze des Verwaltungshandelns</b></p> <p><sup>1</sup> Die kantonale Verwaltung</p> <p>a. handelt nach Verfassung und Gesetz und beachtet dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Bürgernähe und der Nachhaltigkeit;</p> <p>b. richtet ihr Handeln an den Zielen und Prioritäten des Regierungsrats aus;</p> <p>c. verfolgt laufend wichtige Entwicklungen, prüft frühzeitig den Handlungsbedarf, schlägt dem Regierungsrat zweckmässige Ziele, Mittel und Massnahmen vor und erarbeitet entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten.</p>	<p><i>Siehe die Bemerkungen zu § 17.</i></p>
	<p><b>§ 19 Führung von Informations- und Dokumentationssystemen</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Registrierung, Verwaltung, Indexierung und Überwachung ihres Geschäftsverkehrs und ihrer Geschäfte sowie zu deren Kommunikation darf jede Behörde der kantonalen Verwaltung nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung ein Informations- und Dokumentationssystem führen.</p> <p><sup>2</sup> Dieses System darf besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile enthalten, soweit sich diese aus dem Geschäftsverkehr oder aus der Art des Geschäfts ergeben.</p> <p><sup>3</sup> Die betreffende Behörde der kantonalen Verwaltung darf Personendaten nur speichern, wenn sie dazu dienen,</p> <p>a. ihre Geschäfte zu bearbeiten;</p> <p>b. die Arbeitsabläufe zu organisieren;</p> <p>c. festzustellen, ob sie Daten über eine bestimmte Person bearbeitet;</p> <p>d. den Zugang zur Dokumentation zu erleichtern.</p> <p><sup>4</sup> Zugang zu den Personendaten haben alle Stellen der kantonalen Verwaltung, soweit die Voraussetzungen von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes erfüllt sind.</p>	<p><i>Mit dieser Bestimmung wird eine spezialgesetzliche Grundlage für das Führen von Informations- und Dokumentationssystemen (Geschäftskontrollen) geschaffen. Eine solche fehlt bislang in unserer Gesetzgebung. Die Formulierung entspricht jener im Verwaltungsorganisationsgesetz des Kantons ZH (in Kraft seit 1.9.2007).</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p><b>3.1 Grundsätze der Organisation</b></p> <p><b>§ 30 Verteilung der Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufgaben der gesamten Verwaltung werden, soweit sie nicht unmittelbar vom Regierungsrat oder von der Landeskanzlei wahrgenommen werden, auf 5 Direktionen verteilt.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben sind so zu verteilen, dass sowohl die Sachzusammenhänge gewahrt und die Arbeitsabläufe erleichtert werden als auch die Arbeitslast gleichmässig auf die Direktionsvorsteher verteilt wird.</p> <p><sup>3</sup> Eine Dienststelle soll nicht als Kontrollinstanz bei Aufgaben, die sie selbst ausgeführt hat, eingesetzt werden.</p> <p><sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die gesetzliche Zuweisung von Verwaltungsaufgaben an kantonale Anstalten und Betriebe sowie an öffentlichrechtliche Einrichtungen oder Private.</p>	<p><b>3.2 Die Direktionen</b></p> <p><b>§ 20 Bezeichnung, Zuweisung der Aufgabenbereiche</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Direktionen und weist ihnen die Aufgabenbereiche zu.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Aufgabenzuweisung beachtet er insbesondere folgende Aspekte:</p> <p>a. Zusammenhang der Aufgaben,</p> <p>b. effiziente Aufgabenerfüllung und ausgewogene Verteilung der Arbeitslast,</p> <p>c. sachliche und politische Ausgewogenheit unter den Direktionen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat entscheidet endgültig über Kompetenzkonflikte zwischen den Direktionen.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann Befugnisse der Direktionen an ihre Dienststellen übertragen.</p> <p><sup>5</sup> Vorbehalten bleibt die gesetzliche Zuweisung von Verwaltungsaufgaben an kantonale Anstalten und Betriebe oder an Private.</p>	<p><i>Insbesondere mit den §§ 20 und 21 wird der Vorgabe der Kantonsverfassung entsprochen, wonach der Regierungsrat die Organisation der kantonalen Verwaltung festlegt (§ 76 Absatz 2 KV). Zur verfassungsmässigen Organisationskompetenz des Regierungsrats gehört auch die Zuweisung der Aufgabenbereiche an die Direktionen, obschon die Motion 2012-322 dies weiterhin durch den Landrat im Gesetz regeln lassen will. Auch auf Bundesebene und in den Kantonen mit neueren Verwaltungsorganisationsgesetzen ist die Regierung dafür zuständig, sowohl die Direktionen/Departemente zu benennen als auch ihnen die Aufgabenbereiche zuzuweisen. Ansonsten werden bisher bewährte Regelungen aus dem heutigen Gesetz übernommen. Auf den Begriff "öffentlichrechtliche Einrichtungen" im heutigen Absatz 4 wird mangels eigenständiger Bedeutung verzichtet, er ist in der Umschreibung "kantonale Anstalten und Betriebe" enthalten.</i></p>
<p><b>§ 31 Gliederung der Direktionen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Direktionen werden in Dienststellen gegliedert.</p> <p><sup>2</sup> Jede Direktion umfasst ein Generalsekretariat und in der Regel nicht mehr als 10 weitere Dienststellen.</p> <p><sup>3</sup> Dienststellen innerhalb einer Direktion können bestimmten Bereichen zugeordnet werden.</p>	<p><b>§ 21 Organisatorische Gliederung, Zuständigkeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die Organisation der Direktionen in den Grundzügen fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Direktionen wirken bei der Vorbereitung der Regierungsgeschäfte mit und erfüllen die ihnen per Gesetz, Verordnung oder Regierungsratsbeschluss zugewiesenen Aufgaben.</p> <p><sup>3</sup> Sie führen und beaufsichtigen die ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten.</p>	<p><i>Mit dem Übergang der Zuständigkeit zur Festlegung der konkreten Verwaltungsorganisation vom Landrat zum Regierungsrat erübrigen sich die bisherigen Organisationsvorschriften des Gesetzes. Im Sinne der Kantonsverfassung obliegt es dem Regierungsrat, dies – auf Verordnungsstufe – zu regeln.</i></p>



Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p><b>§ 31a Unterstellungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bereiche sowie die Dienststellen, die keinem Bereich zugeordnet sind, sind der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher unmittelbar unterstellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Dienststellen, die einem Bereich zugeordnet sind, sind der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter unmittelbar unterstellt.</p>	<p><u>Gesamte Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Materie ist neu vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe zu regeln.</i></p>
<p><b>§ 32 Zuständigkeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Der Landrat</p> <p>a. bezeichnet die Direktionen,</p> <p>b. bestimmt die Dienststellen,</p> <p>c. kann innerhalb einer Direktion auf Antrag des Regierungsrats in Kenntnis der zugeordneten Dienststellen Bereiche bestimmen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat</p> <p>a. ordnet die Dienststellen zu,</p> <p>b. ordnet bei Direktionen mit Bereichsstruktur die Dienststellen den Bereichen zu.</p> <p><sup>3</sup> Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher bezeichnet die Bereichsleiterinnen und die Bereichsleiter aus dem Kreis der Dienststellenleiterinnen und der Dienststellenleiter.</p>	<p><u>Gesamte Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Die bisherige Zuständigkeit des Landrats nach Absatz 1 des geltenden Rechts ist auf den Regierungsrat zu übertragen (siehe die §§ 20 und 21 des neuen Gesetzes). So wird die Motion 2012-322 umgesetzt und die gesetzliche Kompetenzregelung in Übereinstimmung mit der später in Kraft getretenen Kantonsverfassung gebracht.</i></p>
	<p><b>§ 22 Zusammenarbeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Direktionen und die weiteren Verwaltungseinheiten sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Zusammenarbeit verpflichtet.</p>	<p><i>Die gesetzliche Verpflichtung der kantonalen Verwaltungstellen zur Kooperation untereinander liegt im öffentlichen Interesse und ist gesetzlich relevant.</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p><b>3.2 Erfüllung der Aufgaben</b></p> <p><b>§ 33 Aufgaben der Direktionen</b>  <sup>1</sup> Jeder Direktionsvorsteher ist für seinen Zuständigkeitsbereich im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen Ziele für die Planung, Durchführung und Kontrolle aller Geschäfte sowie für die Koordination mit anderen Direktionen und der Landeskanzlei verantwortlich.</p>	<p><u>Zwischentitel entfällt.</u></p> <p><u>Regelungsmaterie sinngemäss in den §§ 3 und 17 ff. enthalten.</u></p>	
<p><b>§ 34 Leitung</b>  <sup>1</sup> Jeder Vorgesetzte organisiert und leitet die ihm unterstellte Verwaltungseinheit nach den Grundsätzen einer rechtmässigen, sachgerechten und rationellen Verwaltungsführung und den vom Regierungsrat beschlossenen Zielen.  <sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für die Verwaltungsführung.</p>	<p><u>Regelungsmaterie sinngemäss in den §§ 3 und 17 ff. enthalten.</u></p>	
<p><b>3.3 Stabsstellen der Direktionen</b></p> <p><b>§ 35 Das Generalsekretariat</b>  <sup>1</sup> Das Generalsekretariat ist die allgemeine Stabsstelle der Direktion.  <sup>2</sup> Es können ihm auch andere als Stabsaufgaben übertragen werden.</p>	<p><u>Zwischentitel entfällt.</u></p> <p><u>Gesamte Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Der Regierungsrat ist aufgrund seiner Organisationskompetenz auch ohne ausdrückliche Gesetzesermächtigung befugt, die nötigen Stabsstellen zu schaffen. Die Materie wird neu auf Verordnungsstufe geregelt.</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p><b>§ 36 Kommissionen</b>  <sup>1</sup> Soweit ein zwingendes Bedürfnis besteht, können den Direktionen zur Beratung in Sachfragen und zur Unterstützung in der Rechtsetzung Kommissionen oder Arbeitsgruppen beigegeben werden.  <sup>2</sup> Die Kommissionen werden vom Regierungsrat auf Amtsperiode gewählt.  <sup>3</sup> Die Arbeitsgruppen werden für die Dauer des Auftrages vom Regierungsrat oder von einer Direktion bestellt.</p>	<p><u>Gesamte Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Der Regierungsrat ist aufgrund seiner Organisationskompetenz auch ohne ausdrückliche Gesetzesermächtigung befugt, Kommissionen oder Arbeitsgruppen einzusetzen. Die Materie wird neu auf Verordnungsstufe geregelt.</i></p>
<p><b>3.4 Zusammenarbeit in der kantonalen Verwaltung</b></p> <p><b>§ 37 Mitberichtsverfahren</b>  <sup>1</sup> Berührt ein Geschäft den Bereich mehrerer Direktionen, muss die federführende Direktion vor der Beschlussfassung die Stellungnahmen der beteiligten Direktionen einholen.</p>	<p><u>Zwischentitel entfällt.</u></p> <p><u>Gesamte Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Das Mitberichtsverfahren dient der Vorbereitung der Regierungsgeschäfte respektive -beschlüsse. Dessen Regelung liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Regierungsrats, eine einschlägige Verordnung besteht bereits (SGS 140.31).</i></p>
<p><b>§ 38 Koordinierende Stellen</b>  <sup>1</sup> Für die Behandlung koordinationsbedürftiger Geschäfte kann der Regierungsrat, dauernd oder auf Zeit, Dienststellen einsetzen oder andere koordinierende Einrichtungen schaffen, wie insbesondere regelmässige Konferenzen von Dienststellen verschiedener Direktionen. In solche Koordinationsstellen können auch aussenstehende Sachverständige berufen werden.</p>	<p><u>Gesamte Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Der Regierungsrat ist aufgrund seiner Organisationskompetenz auch ohne ausdrückliche Gesetzesermächtigung befugt, Koordinationsgremien zu schaffen. Die Materie wird neu auf Verordnungsstufe geregelt.</i></p>
<p><b>4 (aufgehoben)</b>  <b>§§ 39 – 47 (aufgehoben)</b></p>		

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p><b>4<sup>bis</sup> Beteiligungen</b></p> <p><b>§ 47a Beteiligungen</b>  <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die Eigentümerziele für folgende Beteiligungen fest:</p> <p>a. Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten;  b. privatrechtliche Institutionen, sofern sie vom Kanton kapital- und stimmenmässig beherrscht werden oder für den Kanton von grosser strategischer Bedeutung sind.</p>	<p><u>Zwischentitel entfällt.</u></p> <p><u>Gesamte Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Die heutige Regelung im VwOG wird durch das neue "Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] (PCGG)" obsolet und mit dessen Inkrafttreten formell aufgehoben (voraussichtlich per 1.1.2017). Siehe LRV 2016-212 vom 28.6.2016.</i></p>
<p><b>4<sup>ter</sup> Andere Träger öffentlicher Aufgaben</b></p> <p><b>§ 47b Übertragung öffentlicher Aufgaben</b>  <sup>1</sup> Eine öffentliche Aufgabe kann übertragen werden, wenn sie ausserhalb der kantonalen Verwaltung wirksamer und wirtschaftlicher wahrgenommen werden kann.</p> <p>→ Diese Regelung wird erst noch mit neuem "Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] (PCGG)" in das heutige Verwaltungsorganisationsgesetz eingefügt. Das PCGG wird vor dem neuen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG in Kraft treten, welches das heutige Verwaltungsorganisationsgesetz ablösen wird.</p>	<p><b>3.3 Andere Träger öffentlicher Aufgaben</b></p> <p><b>§ 23 Übertragung öffentlicher Aufgaben</b>  <sup>1</sup> Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben kann Dritten übertragen werden, wenn die Aufgabe ausserhalb der kantonalen Verwaltung wirksamer und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.  <sup>2</sup> Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe erfordert eine gesetzliche Grundlage sowie insbesondere die Sicherstellung:</p> <p>a. der Aufsicht,  b. des Rechtsschutzes,  c. des Amtsgeheimnisses,  d. des Datenschutzes.</p>	<p><i><u>Absatz 1</u> wird zunächst mit dem neuen "Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] (PCGG)" in das heutige Verwaltungsorganisationsgesetz eingefügt (LRV 2016-212). Danach wird er unverändert in das neue Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz übernommen.</i></p> <p><i><u>Absatz 2</u> setzt ein Anliegen der Motion 2012-322 um, die u.a. gesetzliche Grundregeln für die Auslagerung staatlicher Aufgaben verlangt.</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p><b>5 Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 48 Verordnungscompetenz</b>  <sup>†</sup> Der Landrat erlässt die in diesem Gesetz erwähnten Ausführungsbestimmungen. Die übrigen Vollzugsbestimmungen erlässt der Regierungsrat.</p> <p><b>§ 49 (aufgehoben)</b></p>	<p><b>4 Vollzug des Gesetzes</b></p> <p><b>§ 24 Ausführungsbestimmungen</b>  <sup>†</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Geschäftsordnung des Regierungsrats;</li> <li>b. die Bezeichnung der Direktionen und ihrer Aufgabenbereiche;</li> <li>c. die organisatorische Gliederung der Direktionen samt Bezeichnung der Dienststellen;</li> <li>d. die Durchführung von Administrativuntersuchungen.</li> </ol>	
<p><b>§ 50 Änderung des Organisationsgesetzes</b></p> <p><b>§ 51 Änderung des Bürgerrechtsgesetzes</b></p> <p><b>§ 52 Änderung des Gemeindegesetzes</b></p> <p><b>§ 53 Änderung des Beamtengesetzes</b></p> <p><b>§ 54 Änderung des Ladenschlussgesetzes</b></p> <p><b>§ 55 Änderung des Gesundheitsgesetzes</b></p> <p><b>§ 56 Änderung des Einführungsgesetzes zum ZGB</b></p> <p><b>§ 57 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes</b></p> <p><b>§ 58 Änderung des Einführungsgesetzes zum StGB</b></p> <p><b>§ 59 Änderung der Strafprozessordnung</b></p>	<p><b>II.</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Das Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:</i></li> </ol> <p><b>§ 25 Absatz 1 (neu)</b>  <sup>†</sup> Die kantonalen Wahlen werden vom Regierungsrat angeordnet. Die Wahl der Mitglieder des Landrats und der Mitglieder des Regierungsrats findet gleichzeitig statt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. <i>Das Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:</i></li> </ol> <p><b>§ 2 Gemeindeautonomie, Anhörung der Gemeinden</b></p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat sorgt für die rechtzeitige und geeignete Anhörung der Gemeinden, wenn sie durch beabsichtigte Erlasse und Beschlüsse betroffen sind.</p>	<p><i>Im zweiten Satz von Absatz 1 wird § 9 des heutigen Verwaltungsorganisationsgesetzes wegen des Sachzusammenhangs ins Gesetz über die politischen Rechte transferiert.</i></p> <p><i>Das bisher in § 7a des Verwaltungsorganisationsgesetzes geregelte Anhörungsrecht der Gemeinden wird wegen des fehlenden Sachzusammenhangs mit der Regierungs- und Verwaltungsorganisation unverändert ins thematisch besser passende Gemeindegesetz transferiert (neu eingefügter Absatz 2 und ergänzter Titel).</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
	<p><b>§ 168 Absatz 2 (neu)</b>  <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Zuständigkeit zur Genehmigung von Gemeinde-reglementen sowie von Verträgen mit reglements-wesentlichem Inhalt (Absatz 1 Buchstaben b und c) den Direktionen der kantonalen Verwaltung übertragen.</p>	<p><i>Weil das Dekret zum Verwaltungsorganisations-gesetz (SGS 140.1) aufgehoben wird, ist dessen § 12a ebenfalls in das Gemeindegesetz zu trans-ferieren.</i></p>
<p><b>§ 60 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p>	<p><b>III.</b>  <i>Das Gesetz vom 6. Juni 1983 über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird aufgehoben.</i></p>	<p><i>Die zusätzliche Aufhebung des Dekrets zum Ver-waltungsorganisationsgesetz erfolgt mit separa-tem Landratsbeschluss.</i></p>
<p><b>§ 61 Inkrafttreten</b>  <sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p>	<p><b>IV.</b>  Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p>	

September 2016 / Rechtsetzung, SID